

Stadt Klütz

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11733			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 30.06.2017 Verfasser: Katrin Schmidt			
Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für das HHJ 2017				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Siehe Anlage

Anlagen:

Haushaltssperre gemäß § 51 KV M-V für das HHJ 2017

Stadt Klütz

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für das Haushaltsjahr 2017

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die Auszahlung von Aufwendungen für den Winterdienst/Streusalz unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Sperrbetrag
541.02	52338000	Aufwendungen für den Winterdienst/Streusalz	13.200 €

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Stadt Klütz wurde am 27.02.2017 durch die Stadtvertretung beschlossen Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2017 einschließlich der Anlagen wurde durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 23.06.2017 folgende rechtsaufsichtliche Anordnungen getroffen:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt Klütz haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2017 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme um mindestens 13.200 € und im Finanzhaushalt 2017 zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um 13.200 € führen.
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.
Im Einvernehmen mit der Stadtvertretung kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 K M-V in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadtvertretung Klütz über eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 29. September 2017 beschließt, das den Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V erfüllt.
Für die Entscheidung zu 1., 2. und 3. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Bürgermeister verpflichtet sich gemäß § 51 KV M-V die Stadtvertretung unverzüglich über die haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.

Klütz, den 10.09.17




G. Jung
Bürgermeister